

Angemessenheitsgrenzen für Unterkunft und Heizung

in der Stadt Schweinfurt und Leistungsberechtigte nach dem SGB II/SGB XII
(Stand: 01.02.2022)

Personen	1	2	3	4	5	6	jd. weitere	
Grundmiete einschl. „kalte“ Nebenkosten	382	476	549	642	749	856	+107	
Personen	1		2		3		4	jd. weiter e
Heizung mit Warmwasser	Heizöl, Holz, Kohle		53,12	69,09	79,69	95,63	+15,94	
	Erdgas		87,50	113,75	131,25	157,50	+26,25	
	Zentralheizung, Fernwärme		83,33	108,33	125,00	150,00	+25,00	
Wohnung in Mehrfamilien- haus	(Nacht-)Strom, Flüssiggas		107,41	139,63	161,12	193,34	+32,23	
	Wärmepumpe		89,58	116,46	134,38	161,25	+26,88	
	Holzpellets		49,17	63,92	73,75	88,50	+14,75	

Die Angemessenheitsgrenzen für Kaltmiete (Grundmiete + Betriebskosten außer Heizung) bestimmen sich nach dem Mietspiegel für die Stadt Schweinfurt unter Berücksichtigung der Altersstruktur des Gebäudebestands.

Die Angemessenheitsgrenzen für Heizung bestimmen sich nach dem neusten vorliegenden bundesweiten Heizspiegel (der Betrag ermittelt sich aus der Grenze zwischen „erhöhten“ und „zu hohen“ Heizkosten für den Gebäudetyp) getrennt für die jeweilige Heizart und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung. Zusätzlich wurde in diesem Jahr die Erhöhung von Energiekosten zum Jahreswechsel 2021 und 2022 berücksichtigt.

Für Einfamilienhäuser gilt bei der Angemessenheit von Heizkosten ein eigener Wert, der auf Bedarf im Jobcenter erfragt werden kann.